

Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona

Anträge der Redaktionskommission vom 28. November 2005

- Art. 5 Abs. 1:** Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona und tritt in deren Rechtsbeziehungen ____ ein.
- Art. 9 Abs. 2:** Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn ____:
- a) wichtige_ Gründe__vorliegen;
 - b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.